

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Stüvestraße“ - 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 30. Juni 2022 den Bebauungsplan Nr. 18 „Stüvestraße“ – 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften incl. Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Bestandteil der Begründung sind der umweltplanerische Fachbeitrag und die wasserwirtschaftliche Erläuterung.

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und damit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Stüvestraße“ – 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften ist die Nachverdichtung innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Stüvestraße“ – 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Stüvestraße“ – 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften liegt mit der Begründung incl. Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, in Zimmer 312 /314 /315 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 31.08.2022 bis zum 04.10.2022.

Der Bebauungsplan mit der Begründung incl. Anlagen ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 24.08.2022
Der Bürgermeister

Schäfer

Ausgehängt: 25.08.2022
Abgenommen: 05.10.2022